

Siebentes Kapitel

Das Strafrecht

Nur ein sehr geringer Teil der Juristen ist in seiner beruflichen Tätigkeit ausschließlich oder auch nur vorwiegend mit dem Strafrecht befasst. Trotzdem wird das Strafrecht vielfach mit der juristischen Tätigkeit überhaupt gleichgesetzt. Das ist vermutlich historisch bedingt: Früher waren Zivilrecht und Strafrecht noch nicht in der gleichen Weise getrennt, und dem entspricht es, dass auch heute noch in manchen Rechtsordnungen die strafrechtliche Ahndung und die zivilrechtliche Entschädigung des Verletzten in einem Verfahren zusammengefasst werden. Demgegenüber befasst sich das moderne Strafrecht ausschließlich mit der Anordnung einer staatlichen Sanktion, der Strafe für ein bestimmtes, von der Rechtsordnung so stark missbilligtes Verhalten, dass sie andere Nachteile, wie z. B. den zivilrechtlichen Schadensersatz, nicht als ausreichend ansieht.

I. Zweck und Abgrenzung des Strafrechts

1. Die Strafzwecke

Die Notwendigkeit des Strafrechts ergibt sich noch stärker als die des Zivilrechts aus dem staatlichen Justizmonopol: Wird ein Mensch getötet, so ist es seinen Verwandten – anders als in Gesellschaften ohne umfassende Staatsgewalt – verboten, ihn zu „rächen“, also z. B. nach einem Mord im Wege der Blutrache den Mörder oder einen Angehörigen seiner Familie zu töten. Die Rechtsverletzung muss vielmehr in einem staatlich geregelten Verfahren geahndet werden, eben durch das Strafrecht.

Diese Ahndung verfolgt drei Hauptzwecke:

- (1) Andere Bürger sollen davon abgehalten werden, ebenfalls die verbotene Handlung vorzunehmen (Abschreckung, **Generalprävention**). Die Strafe zeigt jedem, dass das verbotene Verhalten nicht folgenlos bleibt, und erhält deshalb das Vertrauen der Allgemeinheit darauf, dass die Rechtsordnung beachtet wird.
- (2) Der Täter selbst soll durch das ihm mit der Strafe zugefügte Übel davon abgehalten werden, weitere Straftaten zu begehen (**Spezialprävention**), und – wenn dies keinen Erfolg hat – die Allgemeinheit davor geschützt werden, dass weitere Straftaten begangen werden.
- (3) Der straffällig gewordene Täter soll durch den Strafvollzug so beeinflusst werden, dass er wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden kann (**Resozialisierung**).

Die Strafzwecke stehen grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander, wenn auch im einzelnen Fall ihre Bedeutung ganz verschieden sein kann.

- Beispiele**
1. Aus dem alten Rom wird die Geschichte eines reichen Bürgers überliefert, der auf dem Markt herumging und allen Passanten Ohrfeigen versetzte, ihnen aber danach sogleich durch einen Diener zum Ausgleich Goldstücke aushändigen ließ. Diesen Täter kann nur das Strafrecht von seinem Tun abhalten; eine Bestrafung ist zur Spezialprävention erforderlich. Das Zivilrecht genügt hier nicht, da der Täter durch die Aushändigung der Goldstücke die zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer auf Schadensersatz und Schmerzensgeld bereits erfüllt hat.
 2. Wer bei einem von ihm verschuldeten Autounfall selbst schwer verletzt wird und einen Totalschaden an seinem Fahrzeug erleidet, während sein Unfallgegner nur leicht verletzt wurde, hat eine Straftat, nämlich fahrlässige Körperverletzung begangen. Angesichts der Folgen der Tat für den Täter ist hier aber unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention keine Strafe erforderlich. Es kommt nur der Generalprävention in Betracht, die aber hier so geringe Bedeutung hat, dass § 6 des Strafgesetzbuches (StGB) in einem solchen Fall gestattet, von Strafe abzuweichen.

2. Das Schuldprinzip

Auch Art und Höhe der Strafe hängen davon ab, was zur Verwirklichung der Strafzwecke erforderlich ist. Dabei muss jedoch das **Schuldprinzip** beachtet werden: Aus dem Grundrecht der Menschenwürde (Art. 1 I GG) ergibt sich, dass auch der Verbrecher nicht zum Objekt der Staatsgewalt gemacht werden darf, sondern dass Strafe nur dann und in der Höhe verhängt werden darf, wie dem Täter der Vorwurf gemacht werden kann, dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig hätte verhalten können. Deshalb darf Strafe nur verhängt werden, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat, und sie darf das Maß der Schuld nicht übersteigen.

Ob ein Einschreiten des Strafrechts erforderlich ist, hängt in besonderem Umfang von den Wertvorstellungen des Staates und der Gesellschaft ab. Wenn ein totalitärer Staat seinen Bürgern die freie Ausreise nicht gestattet, ist es konsequent, wenn er das unerlaubte Verlassen des Landes zur Straftat erklärt (z. B. Straftat der „Republikflucht“ im Recht der ehemaligen DDR). Wenn es einer Gesellschaft als Schande für einen Ehemann ansieht, wenn seine Frau Ehebruch begeht, liegt es nahe, dass das dortige Strafrecht die Tötung der Ehebrecherin milder als eine normale Tötung beurteilt.

Dem entspricht es, dass das Strafrecht nur solche Taten ahndet, die in einem Zusammenhang mit der inländischen Rechtsordnung stehen: Das deutsche Strafrecht gilt grundsätzlich nur für im Inland begangene Taten (§ 3 StGB); nur bei bestimmten Straftaten gilt das **Weltrechtsprinzip**, so dass sie ohne Rücksicht auf den Tatort und die Staatsangehörigkeit des Täters bestraft werden können (§ 6 StGB rechnet dazu beispielsweise Geldfälschung und das Völkerstrafgesetzbuch den Völkermord).

Das Strafrecht kann seine Aufgabe nur und so lange erfüllen, wie die strafbaren Handlungen von der Gesellschaft in ihrer großen Mehrheit als missbilligenswert angesehen werden. Das war bei der Strafbestimmung über die Abtreibung (§ 218 StGB) schon vor der Änderung dieser Bestimmung im Jahre 1975 nicht mehr der Fall, so dass die Vorschrift trotz der hohen Zahl von Taten kaum noch angewendet wurde.

Nicht alle Nachteile, die im allgemeinen Sprachgebrauch und selbst in der Rechtssprache als „Strafe“ bezeichnet werden, fallen unter den Anwendungsbereich des Strafrechts. So kann die pünktliche Erfüllung eines Vertrages durch die Vereinbarung einer **Vertragsstrafe** abgesichert werden. Hat sich eine Werft beispielsweise verpflichtet, den neuen Ozeanriesen bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 50.000 € für jeden Tag der Überschreitung bis zum 1. Juni abzuliefern, schuldet sie dem Besteller 750.000 €, wenn sie das Schiff erst am 15. Juni liefert. Diese Forderung ist aber ein zivilrechtlicher Anspruch, keine Strafe im Sinne des Strafrechts.

Ähnlich ist es, wenn ein als Vater eines Kindes in Betracht kommender Mann vom Gericht aufgefordert wird, eine Blutentnahme zur Klärung der Vaterschaft vornehmen zu lassen, diese aber verweigert. Das Gericht kann ihn durch Androhung und Festsetzung eines **Zwangsgeldes** zur Duldung anhalten. Auch damit ist kein krimineller Vorwurf verbunden, sondern es soll lediglich eine Handlung erzwungen werden, zu der der Betreffende gesetzlich verpflichtet ist.

Außerhalb des strafrechtlichen Bereichs liegen auch die **Vereins- und Betriebsjustiz**. Darunter versteht man Maßnahmen eines Vereins gegen seine Mitglieder bzw. eines Arbeitgebers gegen seine Arbeitnehmer wegen Verletzung der jeweiligen Pflichten. Es kann sich dabei um strafrechtlich nicht erhebliche Handlungen, aber auch um geringfügige Straftaten handeln.

- Beispiele**
1. Nimmt der Fußballspieler Tor an einem wichtigen Ligaspiel seines Vereins 1. FC Tübingen unentschuldigst nicht teil, so kann ihn der Verein mit einer Geldbuße oder einem zeitweiligen Ausschluss von den Vereinseinrichtungen „bestrafen“.
 2. Entwendet die Sekretärin Schludrig an ihrem Arbeitsplatz einen Taschenrechner, so kann der Arbeitgeber – anstatt Anzeige wegen der Straftat der Unterschlagung, § 246 StGB zu erstatten – hiervon gegen Zahlung einer Geldbuße in die betriebliche Kaffeekasse absehen.

Da Vereins- und Betriebsjustiz für den Betroffenen oft die gleichen Folgen haben wie eine Verfolgung mit Mitteln des Strafrechts, muss sich der Betroffene ihr – anders als der staatlichen Bestrafung – nicht unterwerfen. Tor kann ein Vereinsgericht, oder, wenn kein solches existiert, das staatliche Gericht anrufen; Schludrig kann sich weigern, die Geldbuße zu bezahlen, und es auf die Anzeige ankommen lassen.

II. Allgemeine Grundsätze

Das für das Strafrecht wichtigste Gesetz ist das Strafgesetzbuch. Der besondere Teil nennt die einzelnen Straftaten. Wann eine Straftat überhaupt vom deutschen Strafrecht erfasst wird (vgl. die bereits erwähnten §§ 3 und 6 StGB), welche Formen menschlichen Handelns bestraft werden können und wann eine Bestrafung aus besonderen Gründen ausgeschlossen ist, ist im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs geregelt. Diese Fragen waren früher nur bruchstückhaft im StGB geregelt und im Übrigen ganz der Rechtsprechung und der Strafrechtswissenschaft überlassen. Die Neufassung des StGB im Jahre 1975 hat jedoch die wesentlichen Grundsätze in den allgemeinen Teil übernommen.

1. Keine Strafe ohne Gesetz

Der wichtigste Grundsatz für jede Anwendung des Strafrechts ist sogar in das Grundgesetz übernommen worden: Art. 103 II GG, der wegen seiner Bedeutung als § 1 StGB wörtlich wiederholt wird, verbietet jegliche Bestrafung, wenn nicht Tatbestand und Strafe vor Begehung der Tat gesetzlich festgelegt waren.

Dieser Grundsatz hat drei Komponenten:

(a) Eine Bestrafung aufgrund eines rückwirkenden Gesetzes ist unzulässig (*nulla poena sine lege praevia*): Der Gesetzgeber kann ein Verhalten, das bisher nicht strafbar war, nur für die Zukunft für strafbar erklären oder eine höhere Strafe anordnen. Bereits begangene Delikte bleiben davon unberührt. Eine Folge dieses Grundsatzes ist, dass diejenigen, die in der früheren DDR Straftaten begangen haben, deshalb nur bestraft werden können, wenn auch nach dem dortigen Strafrecht ihr Verhalten strafbar gewesen ist. Ob es dabei allerdings auf den Buchstaben des Gesetzes ankommt (und deshalb die Bestrafung derjenigen möglich ist, die an der Berliner Mauer Flüchtlinge erschossen haben) oder vielmehr auf die Rechtswirklichkeit, ist allerdings zweifelhaft.

(b) Das strafbare Verhalten muss in einem Gesetz als solches bestimmt sein (*nulla poena sine lege scripta*): Mit Recht hat man das StGB daher die „Magna Charta des Verbrechens“ genannt. Was dort (und in den Nebengesetzen) nicht für strafbar erklärt ist, kann nicht – etwa aufgrund Gewohnheitsrechts – bestraft werden.

(c) Im Strafrecht ist die entsprechende Anwendung eines Gesetzes auf einen vergleichbaren Fall ausgeschlossen; nur das im Gesetz exakt bestimmte Verhalten selbst ist strafbar (*nulla poena sine lege stricta*). Die Strafgerichte müssen den Gesetzgeber also beim Wort nehmen, dürfen ihn nicht „korrigieren“ und eine Strafvorschrift über ihren eindeutigen Wortlaut hinaus anwenden (Analogieverbot, siehe bereits Kap. 2 Abschn. III 1 mit einem Beispiel zum Straftatbestand der Nötigung, § 240 StGB).

Das Analogieverbot bringt es mit sich, dass der Fortschritt von Wissenschaft und Technik zur Einführung neuer Straftatbestände führen muss. So werden beispielsweise Kreditkarten weithin wie Bargeld angesehen, so dass ihre Fälschung nicht erlaubt werden kann. Kreditkarten sind aber kein Geld, so dass sie nicht unter § 146 StGB (Geldfälschung) fallen. Die Fälschung von Kreditkarten konnte deshalb erst bestraft werden, nachdem durch § 146a StGB eine entsprechende Strafbestimmung in das StGB eingefügt wurde.

Der Grundsatz des § 1 StGB wird durch das **Legalitätsprinzip** ergänzt. Es bedeutet, dass Polizei und Staatsanwaltschaft grundsätzlich verpflichtet sind, allen Straftaten nachzugehen und den Täter zu ermitteln. Eine Ausnahme besteht nur bei solchen Straftaten, bei denen – wie z. B. bei der Beleidigung – der Schutz einer einzelnen Person so im Vordergrund steht, dass die Allgemeinheit nicht jeden Verstoß zu verfolgen braucht.

Die Kombination dieser beiden Grundsätze garantiert, dass das Strafrecht beschränkt bleibt und andererseits der Bürger sicher sein kann, dass die Staatsgewalt gegen das verbotene Tun einschreitet. Dass dabei manches sozial lästige Verhalten nicht verfolgt werden kann („Strafbarkeitslücken“), nimmt der Rechtsstaat in Kauf.

2. Ne bis in idem

Niemand darf wegen der selben Tat mehrmals bestraft werden. Dieser Grundsatz ist durch das Grundgesetz geschützt (Art. 103 III GG) und verbietet auch schon eine nochmalige Verfolgung wegen einer Tat, die bereits einmal abgeurteilt wurde. Ist A deshalb wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) verurteilt worden, weil sich bei einer Routinekontrolle der Polizei ergab, dass er mit 1,2 % Blutalkohol unterwegs war, so darf er kein weiteres Mal verurteilt werden, wenn sich später herausstellt, daß er auf dieser Trunkenheitsfahrt ein anderes Fahrzeug beschädigt und sich dann ohne zu warten vom Unfallort entfernt hat (strafbar nach § 142 BGB).

3. Der Verbrechensbegriff

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn der Täter tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Tatbestandsmäßig handelt grundsätzlich nur derjenige, der die Handlung, die das Strafgesetz beschreibt, vorsätzlich begeht, also weiß, was er tut, und es auch will (§ 15 StGB). Dabei setzt Handeln nicht voraus, dass der Täter den Tatbestand „mit eigenen Händen“ verwirklicht. Auch wer seinen Kampfhund auf seinen Nachbarn hetzt, damit dieser ihn beißt, begeht Körperverletzung.

Um Drahtzieher und Hintermänner erfassen zu können, gibt es die Rechtsfigur der **mittelbaren Täterschaft**. Täter ist nämlich auch derjenige, der die Straftat „durch einen anderen“ begeht (§ 25 StGB). Deshalb kann im Bereich des organisierten Verbrechens auch derjenige bestraft werden, der den Tatbestand nicht erfüllt, aber gleichwohl den Tatablauf beherrscht.

Beispiel Nimmt der Mafiaboss M die Ehefrau E seines Neffen N als Geisel und beauftragt ihn, den Richter R zu ermorden, andernfalls er E vergewaltigen werde, dann ist M, wenn N den R erschießt, nicht nur wegen Geiselnahme der E, sondern auch wegen Mordes an R strafbar, auch wenn er weder selbst geschossen hat noch am Tatort anwesend war.

Von der mittelbaren Täterschaft zu unterscheiden ist die Strafbarkeit dessen, der einen anderen dazu bestimmt, eine Straftat zu begehen (**Anstiftung**, § 26 StGB) oder der ihm bei der Tatbegehung durch Rat oder Tat hilft (**Beihilfe**, § 27 StGB).

Die Erfüllung eines Straftatbestands kann nicht nur durch aktives Tun, sondern auch durch Unterlassen geschehen (§ 13 StGB). Voraussetzung ist allerdings, dass der Täter rechtlich verpflichtet war, etwas zu tun und dadurch den Erfolg abzuwenden, der durch sein Unterlassen eingetreten ist (sog. **Garantenpflicht**). Füttert also ein Vater sein Baby nicht, bis es schließlich verhungert, ist er wegen Totschlags durch Unterlassen strafbar, da er rechtlich dazu verpflichtet ist, die Ernährung des Säuglings zu sorgen. Ähnlich ist es, wenn jemand versehentlich jemand einsperrt. Er muss dann dafür sorgen, dass er wieder befreit wird; andernfalls begeht er Freiheitsberaubung (§ 239 StGB). Fast alle Straftatbestände können in dieser Weise durch Tun und durch Unterlassen verwirklicht werden. Daneben gibt es noch ein sog. „echtes Unterlassungsdelikt“: Wer bei Unglücksfällen nicht hilft, obwohl er dies tun könnte, macht sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar (§ 323c StGB). Von den zuvor genannten Fällen der Tatbegehung durch Unterlassen unterscheidet sich die unterlassene Hilfeleistung dadurch, dass eine Garantenpflicht nicht vorausgesetzt wird.

Nur einzelne Straftaten können auch ohne Vorsatz begangen werden, nämlich fahrlässig. Dazu gehören insbesondere die fahrlässige Körperverletzung, die fahrlässige Tötung und eine Reihe von Straftaten, bei denen es nicht auf einen eingetretenen Erfolg, sondern auf eine Gefährdung anderer ankommt, wie etwa die fahrlässige Trunkenheit im Verkehr oder die fahrlässige Brandstiftung. Der Rahmen der Strafbarkeit ist hier im deutschen Strafrecht dadurch sehr weit gespannt, dass auch die unbewusste Fahrlässigkeit tatbestandsmäßig ist. Das hat besondere Bedeutung im Umgang mit gefährlichen Einrichtungen: Betätigt der ansonsten stets sorgfältig arbeitende Angestellte eines Chemieunternehmens versehentlich einen Schalter fehlerhaft und fließen dadurch Chemikalien in den nahe gelegenen Fluss, ist er wegen fahrlässiger Gewässerverunreinigung (§ 324 III StGB) strafbar, auch wenn es sich um ein einmaliges Versagen handelt und alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

Wer einen Straftatbestand verwirklicht, wird trotzdem nicht bestraft, wenn er einen Rechtfertigungsgrund hat, der es ausschließt, die Tat als Unrecht anzusehen.

hen. Neben dem „klassischen“ Rechtfertigungsgrund der Notwehr gehören hierzu der rechtfertigende Notstand, der den Eingriff in ein geringeres Rechtsgut zum Schutz eines höherrangigen gestattet, die Einwilligung des Verletzten in die Handlung und Bestimmungen, die nach dem öffentlichen Recht zum Eingriff in bestimmte Rechtsgüter berechtigen.

Beispiel Emma (E) wird von Baumstark (B) nachts auf der Straße mit einer Pistole bedroht und zur Herausgabe ihres Bargelds aufgefordert. Wenn sie daraufhin von dem Gartenzaun hinter ihr eine Latte abreißt und sie B über den Kopf schlägt, wobei die Latte zu Bruch geht, ist die Beschädigung des Zaunes (Sachbeschädigung, § 303 StGB) durch rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) gerechtfertigt, die Körperverletzung des B dagegen durch Notwehr (§ 32 StGB). Fesselt E den B und hält ihn bis zum Eintreffen der Polizei fest, dann ist ihr Verhalten durch das in § 127 der Strafprozessordnung enthaltene Festnahmerecht gerechtfertigt. Bittet B die E, ihn nicht zu fesseln, da er freiwillig mit zur Polizei komme, ist die Freiheitsberaubung durch die Einwilligung des B gerechtfertigt.

Bestraft werden kann schließlich nur, wer schuldfähig ist. Schuldunfähig ist derjenige, der wegen einer Bewusstseinsstörung, wegen Schwachsinns oder dergleichen nicht zur Unrechtseinsicht fähig ist (§ 20 StGB); eine Minderung dieser Fähigkeit (sog. „verminderte Zurechnungsfähigkeit“) führt nach § 21 StGB zu einer geringeren Strafe. Wer sich allerdings bewusst in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzt (z. B. sinnlos betrinkt), um dann eine bestimmte Straftat zu begehen, wird trotzdem bestraft, da man davon ausgeht, dass seine Schuld auf den Zeitpunkt des Entschlusses vorverlegt ist (sog. *actio libera in causa*).

Die Schuld eines Täters kann schließlich auch in der – seltenen – Situation des entschuldigenden Notstands (§ 35 StGB) ausgeschlossen sein. Hierunter fällt beispielsweise der Fall, dass nach einem Flugzeugabsturz in der Sahara ein Überlebender den anderen tötet, um sich selbst zu retten. Anders als beim rechtfertigenden Notstand kann hier auch die Verletzung eines gleichwertigen Rechtsguts zur Strafflosigkeit führen.

4. Versuch

Strafbar ist nicht nur die erfolgreiche Ausführung einer Straftat, sondern in vielen Fällen auch der Versuch. Versuch beschreibt das StGB als das unmittelbare Ansetzen zu einer Straftat (§ 22 StGB). Schwierig ist in der Praxis oft die Abgrenzung zwischen strafbarem Versuch und Vorbereitungshandlungen, die noch nicht zum Versuchsstadium gehören, sondern straflos sind.

Beispiel Wer bei einem Haus die Kellerfensterscheibe einschlägt, um einzubrechen, dann aber gestört wird und sein Vorhaben aufgibt, ist wegen versuchten Diebstahls (§§ 242, 243 Nr. 1 StGB) strafbar. Wer dagegen nur ein geeignetes Einbruchswerkzeug einkauft, begeht lediglich eine Vorbereitungshandlung, die nicht bestraft werden kann. Allerdings ist bei einigen Delikten die Vorbereitungshandlung ihrerseits eine Straftat, so z. B. die Vorbereitung einer Geldfälschung.